

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen»

Ausgabe April 2011

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Schweizerischen Post bei der Benutzung der Postdienstleistungen im nationalen (Inland) und im internationalen Verkehr (Ausland).

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Übergabe

2.1.1 Adressierung und Verpackung

Die Sendungen müssen gemäss den Vorgaben der Post adressiert und verpackt sein. Besonders zu beachten sind die Verpackungsvorgaben und Mengenbeschränkungen bei Gefahrgütern. Bei Abweichungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann die Post einen Aufpreis verrechnen.

2.1.2 Übergabe an die Post

Die Sendungen können gemäss dem Angebot der Post aufgegeben werden. Soweit es die Angebote der Post vorsehen, werden Sendungen durch die Post oder durch einen von ihr beauftragten Dritten abgeholt.

2.1.3 Massgebende Daten

Werden bei der elektronischen Erfassung der Adressen und des Barcodes auf den Sendungen andere Daten (digitale Bilder eingeschlossen) festgehalten, als sie vom Kunden in elektronischer oder anderer Form der Post zur Verfügung gestellt werden, gelten für die Weiterbearbeitung die Daten der Post als massgebend.

Bei Sendungen, die an den Absender zurückgesandt werden, gelten ebenfalls die von der Post erfassten Daten als massgebend. Verfügt nur die Post über entsprechende Daten, anerkennt der Kunde diese als zutreffend.

2.2 Preise und Zahlungsmodalitäten

2.2.1 Preise

Die Post bestimmt, in welcher Form die Preise für die Beförderung von Sendungen publiziert werden. Es gelten die Preise in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln.

2.2.2 Zahlung

Die Preise sind vom Absender grundsätzlich bei der Übergabe der Sendung an die Post zu bezahlen.

2.2.3 Rechnungsstellung

Gibt der Absender regelmässig Sendungen bei der Post auf, stellt diese anhand der durch den Kunden in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung gestellten Daten periodisch Rechnung. Weichen die Daten des Kunden von den durch die Post erfassten Daten ab, sind jene der Post massgebend. Verfügt nur die Post über elektronisch oder physisch erfasste Daten, anerkennt der Kunde diese als Grundlage für die Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Die Post hat das jederzeitige Recht, vom Absender ohne Angabe von Gründen Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.

2.2.4 Zahlungsdifferenz

Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu viel bezahlt, so hat er Anspruch auf Rückvergütung der Differenz, sofern er beweist, dass die Post ein Verschulden trifft.

Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu wenig bezahlt, so fordert die Post bei ihm die Differenz zum geschuldeten Betrag sowie einen Bearbeitungszuschlag nach. Ist der Absender nicht bekannt, wird der fehlende Betrag beim Empfänger erhoben.

2.2.5 Sicherheiten

Die Post kann jederzeit eine angemessene Sicherheit verlangen, insbesondere wenn

- der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt,
- seine Zahlungsfähigkeit nicht ausser Zweifel steht,
- er die Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Post durch ihn bereits zu Verlust gekommen ist.

2.2.6 Verzugszins

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von 7 Prozent pro Jahr.

2.2.7 Verrechnung

Der Kunde kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

2.3 Zustellung

2.3.1 Zustellzeitpunkt und -ort

Die Sendungen gelten als zugestellt, wenn die Post die Sendungen dem Empfänger übergeben oder in den Brief- oder Ablagekasten oder ins Postfach gelegt oder an einem anderen dafür bestimmten Ort zugestellt hat. Der Kunde anerkennt die durch die Post elektronisch erfassten Zustellereignisse als Nachweis für die erfolgte Zustellung.

2.3.2 Ausnahmen bezüglich Zustellort

Sendungen, die für den Brief- oder Ablagekasten zu gross sind oder eine Unterschrift des Empfängers erfordern, werden gemäss dem Angebot der Post entweder beim Hauseingang übergeben oder in abschliessbare Paketboxen gelegt. Vorbehalten bleiben gegenseitige Vereinbarungen mit dem Absender oder dem Empfänger. In begründeten Fällen, wie bei Ferien- und Wochenendhäusern oder bei Domizilen ausserhalb der Zustellpflicht, gilt die von der Post bestimmte Stelle als Zustellort.

2.3.3 Sonn- und Feiertage

Fällt der Zeitpunkt der Zustellung (= Erfüllung) auf einen Sonntag oder auf einen andern am Erfüllungsort staatlich anerkannten oder ortsüblichen Feiertag, so gilt als Erfüllungstag der nächstfolgende Werktag.

2.3.4 Brief- und Ablagekasten

Der Brief- und der Ablagekasten sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation aufzustellen.

2.3.5 Bezugsberechtigung

Neben dem Empfänger sind sämtliche im selben Wohn- oder Geschäftsdomicil anzutreffenden Personen zum Bezug von Sendungen berechtigt. Bei Abwesenheit des Empfängers und anderer bezugsberechtigter Personen können Paket-, Kurier- und Express-Sendungen auch einem Nachbarn zugestellt werden. Vorbehalten bleiben gegenteilige Weisungen des Absenders oder des Empfängers gemäss dem Angebot der Post.

2.3.6 Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber der Post durch einen Dritten vertreten lassen. Die Post behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der Post zu beglaubigen. Eine erteilte Vollmacht fällt weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertretenen oder dem Konkurs des Vertretenen oder des Vertreters dahin. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

2.3.7 Abholungseinladung

a. Grundsatz

Die Post hinterlegt eine Abholungseinladung, wenn die Sendungen aufgrund des vom Absender gewählten Angebotes oder aufgrund ihrer Grösse dem Empfänger oder den Bezugsberechtigten persönlich auszuhandigen sind, jedoch niemand anzutreffen ist.

b. Fristen

Der Inhaber einer Abholungseinladung ist während einer Frist von 7 Tagen zum Bezug der darauf vermerkten Sendungen berechtigt. Die Post behält sich vor, die Sendung nur dem auf der Abholungseinladung vermerkten Empfänger auszuhändigen.

c. Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen

Vorbehalten bleiben anderslautende Weisungen des Empfängers oder des Absenders gemäss dem Angebot der Post.

2.3.8 Annahmeverweigerung

a. Briefe

Der Empfänger kann die Annahme von adressierten Briefen verweigern, indem er auf den Sendungen einen entsprechenden, mit seiner Unterschrift versehenen Vermerk anbringt.

b. Pakete und Expresssendungen in Paketform

Die Annahmeverweigerung von Paketen und Expresssendungen in Paketform ist nur bei persönlicher Übergabe möglich. In diesem Fall leitet die Post das Paket oder die Expresssendungen in Paketform auf Kosten des Absenders an diesen zurück, sofern er bekannt ist.

2.3.9 Nach- und Rücksendung von Paketen und Expresssendungen in Paketform

Bei Paketen und Expresssendungen in Paketform, welche auf Anweisung des Empfängers an eine andere Adresse nachgesandt werden, hat der Empfänger bei der Zustellung den Transportpreis für die Nachsendung zu

entrichten. Sendet der Empfänger das Paket oder die Expresssendung in Paketform an den Absender zurück, ist der Transportpreis bei der Übergabe zur Rücksendung zu entrichten.

2.4 Unzustellbare Sendungen

2.4.1 Sendungen gelten als unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- die Sendung nicht innert Frist abholt,
- die geforderten Preise oder den Nachnahmebetrag nicht bezahlt.

2.4.2 Unzustellbare Paket- und Expresssendungen werden auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Der Absender hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bei der Aufgabe bezahlten Preise. Ist der Absender bekannt, aber verweigert er die Rücknahme der Sendung, trägt er die Kosten für deren Vernichtung. Die Post ist berechtigt, die Sendung zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Kann der Absender nicht ermittelt werden, verfügt die Post freihändig über die Sendung.

2.4.3 Unzustellbare Briefsendungen können dem Absender belastet werden.

2.4.4 Können unzustellbare Briefsendungen mit codierter Vorverfügung bezüglich Rücksendungsleistung durch die Post nicht decodiert werden, werden sie dem Absender zurückgesandt. Er hat keinen Anspruch auf Erfüllung der codiert verfügbaren Leistung.

2.4.5 Unzustellbare Briefsendungen, welche bei der Post aufgegeben wurden, aber nur über eine Auslandadresse des Absenders verfügen, werden während eines Monats aufbewahrt. Holt der Absender die Sendungen nicht ab, verfügt die Post freihändig über die Briefsendungen. Der Absender trägt allfällige Vernichtungskosten.

2.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, welche

- Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge enthalten,
- Waren enthalten, für welche der Transport gesetzlich verboten ist, oder
- Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können.

2.6 Definitionen

In Anlehnung an die in der Transportversicherungsbranche verwendete Terminologie unterscheidet die Post folgende Sendungsinhalte:

2.6.1 Wertpapiere (Valoren A)

Darunter fallen Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente.

2.6.2 Banknoten und Edelmetall (Valoren B)

Darunter fallen Banknoten, Geldstücke aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, WIR-Checks, REKA-Checks, Traveler-Checks, Wertkarten, Gutscheine, Bons, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken. Als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen).

2.6.3 Uhren und Bijouterie

Darunter fallen Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d.h. Wand- und Tischuhren (keine Standuhren), echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen, elektronische Zeitmessapparate.

2.6.4 Übrige Güter

Darunter fallen sämtliche nicht in den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 genannten Güter.

2.7 Änderung der rechtlichen Verhältnisse

Werden der Post Änderungen der rechtlichen Verhältnisse im Bereich des Kunden nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, so haftet die Post nicht für den daraus entstehenden Schaden.

3. Besondere Bestimmungen für das Inland

3.1 Haftung

3.1.1 Grundsatz

a. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der Post nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Frachtvertrag. Sie haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendung nicht die gemäss dem Angebot der Post hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendungen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung gemäss Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 übergeben oder deponiert werden.

3.1.2 Beförderung von übrigen Gütern

Sendungen können übrige Güter gemäss Ziffer 2.6.4 mit einem Warenwert von maximal CHF 40 000.– beigeschlossen werden. Wird diese Limite überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.1.3 Briefe

a. Bei Briefen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung entsteht, wie folgt:

| Angebot | Haftungs- limite | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ² |
|---------------------------------------|---------------------|---|
| Briefe ohne Zustellnachweis | CHF 0.– | ausgeschlossen |
| «Einschreiben (R)» | CHF 500.– | Valoren A CHF 1 000 000.– Valoren B CHF 1000.– Uhren/Bijouterie CHF 2000.– Übrige Güter ausgeschlossen |
| Gerichtsurkunde Betreibungsurkunde | CHF 500.– | Keine Angabe |
| «A-Post Plus» ¹ | CHF 100.– | Valoren A CHF 300 000.– Valoren B CHF 300.– Uhren/Bijouterie CHF 600.– Übrige Güter CHF 600.– |

¹ Ausgeschlossen ist die Haftung für nicht gehörige Zustellung.

² Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Bei Verspätung von Briefen mit Zustellnachweis wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt.

3.1.4 Pakete

a. Bei Paketen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung entsteht, wie folgt. Bei über Paket einwürfe aufgegebenen Paketen ist die Haftung ausgeschlossen.

| Basis- leistung | Zusatz- leistung | Haftungs- limite | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ² |
|--------------------|--|-------------------------|--|
| Pakete | Keine | CHF 500.– | Valoren A ausgeschlossen Valoren B ausgeschlossen Uhren/Bijouterie ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.– |
| Pakete | «Signature», «Nachnahme»/ «beleglose Nach- nahme» oder «Eigenhändig» | CHF 1500.– ¹ | Valoren A CHF 1 000 000.– Valoren B CHF 1000.– Uhren/Bijouterie CHF 25 000.– Übrige Güter CHF 40 000.– |
| Pakete | «Assurance» | CHF 5000.– ¹ | Valoren A CHF 1 000 000.– Valoren B CHF 1000.– Uhren/Bijouterie CHF 25 000.– Übrige Güter CHF 40 000.– |
| Pakete | «Fragile» | CHF 5000.– | Valoren A ausgeschlossen Valoren B ausgeschlossen Uhren/Bijouterie ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.– |

¹ Die Haftungsmiten für Valoren B beträgt maximal CHF 1000.–.

² Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Bei Verspätung haftet die Post nicht.

3.1.5 Kurier- und Expresssendungen

a. Bei Kurier- und Expresssendungen, welche gegen Rechnung aufgegeben werden, haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer Sendung entsteht, wie folgt:

| Basis- leistung | Zusatz- leistung | Haftungs- limite | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ² |
|--|--|--|--|
| Swiss-Express «Mond» | Keine | CHF 500.– ¹ oder CHF 1000.– | Valoren A ausgeschlossen Valoren B ausgeschlossen Uhren/Bijouterie ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.– |
| Swiss-Kurier «Blitz» | Keine | CHF 1000.– | Valoren A ausgeschlossen Valoren B ausgeschlossen Uhren/Bijouterie ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.– |
| Swiss-Express «Mond» Swiss-Kurier «Blitz» | «Signature», «Nachnahme»/ «beleglose Nach- nahme» oder «Eigenhändig» | CHF 1500.– ³ | Valoren A CHF 1 000 000.– Valoren B CHF 1000.– Uhren/Bijouterie CHF 25 000.– Übrige Güter CHF 40 000.– |

| Basisleistung | Zusatzleistung | Haftungsmitel | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ² | |
|---|----------------|-------------------------|--|--|
| Swiss-Express «Mond» Swiss-Kurier «Blitz» | «Assurance» | CHF 5000.– ³ | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | CHF 1 000 000.– CHF 1 000.– CHF 25 000.– CHF 40 000.– |
| Swiss-Express «Mond» Swiss-Kurier «Blitz» | «Fragile» | CHF 5000.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | ausgeschlossen ausgeschlossen ausgeschlossen CHF 40 000.– |
| Swiss-Kurier-Sendungen, ohne Swiss-Kurier «Blitz» | Keine | CHF 5000.– ³ | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | CHF 1 000 000.– CHF 1 000.– CHF 25 000.– CHF 40 000.– |

¹ Für Sendungen, welche direkt bei der Aufgabe am Schalter bezahlt werden, beträgt die Haftung maximal CHF 500.–.

² Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

³ Die Haftungsmitel für Valoren B beträgt maximal CHF 1000.–.

b. Bei Verspätung von Swiss-Express-«Mond»- und Swiss-Kurier-«Blitz»-Sendungen wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt.

c. Bei Verspätung von Swiss-Kurier-Sendungen gelten obige maximale Haftungsmitel.

3.1.6 Nachnahmebeträge

a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages (maximal CHF 10 000.–) für

– eingezogene Beträge, bis sie dem Empfänger des Nachnahmebetrages ordnungsgemäss auf dem von ihm genannten Postkonto gutgeschrieben worden sind, oder

– Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt. Vorbehalten bleibt lit. c.

b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn

– die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,

– Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten,

– die Sendung gemäss Ziffer 2.5 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

c. Die Post haftet nicht für einen nicht eingezogenen Nachnahmebetrag, wenn es sich bei der Grundleistung um einen Brief ohne Zustellnachweis handelt.

3.1.7 Verwirkung der Haftungsansprüche

Durch vorbehaltlose Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Post, die Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit ausgenommen. Die Post bleibt für äusserlich nicht erkennbaren Schaden an der Sendung haftbar, sofern dieser innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung schriftlich angezeigt wird.

3.1.8 Verjährung der Ersatzklagen

Die Ersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar im Falle des Verlustes oder der Verspätung von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist. Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

3.1.9 Baranweisung

Die Post haftet für Schaden, der aus der nicht gehörigen Auszahlung des Anweisungsbetrages resultiert, jedoch maximal in der Höhe des Anweisungsbetrages. Bei Verspätung haftet die Post nicht. Die Verjährung beträgt 10 Jahre.

3.2 Nachforschungen

Nachforschungen stellt die Post nur aufgrund der Übergabequittung der verlorenen Sendung an. Vorbehalten bleiben gegenseitige Vereinbarungen mit dem Absender. Im Verlustfall sind für die Einforderung eines Haftpflichtanspruches ein schriftliches Nachforschungsbegehren und eine Nichterhaltserklärung des Empfängers notwendig.

4. Besondere Bestimmungen für das Ausland

4.1 Zollvorschriften

Bei der Übergabe an die Post müssen die Sendungen zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 festgehaltenen Vorgaben für die Zollabfertigung vorbereitet sein.

4.2 Zustellung

4.2.1 Export

Die Zustellung im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Weigert sich der Empfänger eines Swiss Post GLS-Paketes oder einer URGENT-Sendung, für die allfälligen Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWSt, Zollgebühren, Lagerkosten eines Zolllagers usw.) aufzukommen, oder ist er dazu nicht in der Lage, müssen sie durch den Absen-

der gedeckt werden. Zusätzlich werden eine Rückbelastungsgebühr und allfällige Inkassokosten verrechnet.

4.2.2 Import

Eine Sendung aus dem Ausland wird dem Empfänger nur ausgehändigt, wenn er den Nachnahmebetrag allfälliger Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWSt, Zollgebühren usw.) bezahlt. Verweigert der Empfänger deren Übernahme, wird die Sendung auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt.

Empfängern mit Rechnungsstellung können die Kosten mit der nächsten Rechnung belastet werden. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung verpflichtet sich der Empfänger, allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWSt, Zollgebühren usw.) fristgerecht zu begleichen.

4.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.5 erwähnten Sendungen sind Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen, die Gegenstände enthalten, welche die Post vom Transport in der gewählten Sendungsgattung ausschliesst (z. B. Geld, Waffen, Waffenzubehör und Munition) oder deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist. Es ist grundsätzlich Sache des Absenders, sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder bei deren diplomatischen Vertretungen nach den Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten zu erkundigen. Die Post übernimmt in dieser Hinsicht keine Verantwortung.

4.4 Haftung

4.4.1 Grundsatz

Ausser in den in Ziffer 4.4.6 und 4.4.7 vorgesehenen Fällen haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von Einschreibesendungen, PostPac International und Swiss Post GLS-Paketen, mit oder ohne Nachnahme, sowie bei URGENT-Sendungen. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu dem bei der Aufgabe auf den Zolldokumenten vermerkten Wert des Inhalts und maximal bis zu den unter Ziffer 4.4.2 festgehaltenen Höchstbeträgen. Sie haftet in keinem Fall für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

4.4.2 Transport von Valoren, Uhren, Bijouterie und übrigen Gütern

a. Für Auslandsendungen gelten für den Transport von Valoren, für Uhren und Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 sowie für übrige Güter (vgl. Ausnahmen von der Haftpflicht in Ziffer 4.4.7) die nachfolgenden Haftungsmitel und maximalen Inhaltsmitel:

| Angebot ¹ | Haftungsmitel ² | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ³ | |
|---|--|---|--|
| Uneingeschriebene Briefe | CHF 0.– | Keine Angabe | |
| PostPac International PRIORITY/ECONOMY | CHF 1000.– oder CHF 250.– ⁴ | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | CHF 1 000 000.– ausgeschlossen CHF 25 000.– CHF 40 000.– |
| Eingeschriebene Briefe | CHF 150.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | CHF 1 000 000.– ausgeschlossen CHF 25 000.– CHF 40 000.– |
| URGENT-Dokumente | CHF 150.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter (ohne Antiquitäten und Kunstgegenstände) | ausgeschlossen ausgeschlossen ausgeschlossen CHF 40 000.– |
| URGENT-Warensendungen | CHF 1000.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter (ohne Antiquitäten und Kunstgegenstände) | ausgeschlossen ausgeschlossen ausgeschlossen CHF 40 000.– |
| Swiss Post GLS-Pakete | EUR 750.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | ausgeschlossen ausgeschlossen EUR 5000.– EUR 5000.– |

¹ Die Post haftet nur, sofern sie die Verpackung als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat.

² Die Entschädigung entspricht dem Einstandspreis (ohne MWSt) für gleichartige Ware am Ort und zur Zeit der Aufgabe. Bei Uneinigkeit wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Ware berechnet. Bei Swiss Post GLS entspricht die Entschädigung dem in der Handelsrechnung deklarierten Warenwert.

³ Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

⁴ Für Pakete im Import

b. Bei Abschluss einer Zusatzversicherung im Sinne einer zusätzlichen Haftung haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung wie folgt:

| Angebot ¹ | Haftungs- limite ² | maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ³ | |
|---|----------------------------------|---|---|
| PostPac International PRIORITY/ECONOMY | CHF 3000.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter | CHF 1000000.– ausgeschlossen CHF 25000.– CHF 40000.– |
| URGENT- Warensendungen | CHF 3000.– | Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter (ohne Antiquitäten und Kunstgegenstände) | ausgeschlossen ausgeschlossen ausgeschlossen CHF 40000.– |
| Swiss Post GLS-Pakete | CHF 40000.– | Valoren A Valoren B Übrige Güter | ausgeschlossen ausgeschlossen CHF 40000.– |
| Swiss Post GLS-Pakete | CHF 20000.– | Uhren/Bijouterie | CHF 20000.– |

¹ Die Post haftet nur, sofern sie die Verpackung als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat.

² Die Entschädigung entspricht dem Einstandspreis (ohne MWST) für gleichartige Ware am Ort und zur Zeit der Aufgabe. Bei Uneinigkeit wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Ware berechnet. Bei Swiss Post GLS entspricht die Entschädigung dem in der Handelsrechnung deklarierten Warenwert.

³ Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

4.4.3 Nachnahmebeträge

- a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages für
- eingezogene Beträge, bis sie auf dem Postkonto des Empfängers gutgeschrieben worden sind, oder
 - Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt.
- b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn
- die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,
 - Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten,
 - die Sendung gemäss Ziffer 2.5 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder
 - es sich um einen Fall von Ziffer 4.4.6 oder 4.4.7 handelt.

4.4.4 Preiserstattung

Bei Entschädigungspflicht für Verlust, vollständige Beraubung oder vollständige Beschädigung besteht zusätzlich ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Preise, ausgenommen des Preises für die Zusatzversicherung. Dies gilt für Swiss Post GLS-Pakete nur dann, wenn der Transportpreis in der Handelsrechnung explizit ausgewiesen ist.

4.4.5 Anspruchsberechtigung

- a. Bei Verlust steht der Anspruch auf Entschädigung dem Absender zu. Bei Beraubung und Beschädigung hat der Empfänger Anspruch auf Entschädigung, sofern er die Sendung angenommen hat. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche an den Empfänger bzw. an den Absender bleibt vorbehalten. In diesem Fall gelten die Haftungsbestimmungen der entschädigenden Postverwaltung. Der Absender bzw. der Empfänger kann einen Dritten bevollmächtigen, die Entschädigung entgegenzunehmen, soweit dies nach schweizerischem Recht möglich ist.
- b. Bei URGENT- und EMS-Sendungen sowie bei Paketsendungen aus ausländischen Paketnetzwerken ausserhalb des Postverkehrs (z. B. Swiss Post GLS) steht der Anspruch auf Entschädigung ausschliesslich dem Absender zu. Dieser hat ihn am Aufgabort geltend zu machen.

4.4.6 Nichthaftung bei ausgelieferten Sendungen

Die Post haftet nicht für Einschreibesendungen, PostPac International, Swiss Post GLS-Pakete oder Pakete aus anderen internationalen Paketnetzwerken, die sie zugestellt hat. Die Haftung bleibt aber bestehen, wenn:

- die Beraubung oder Beschädigung vor oder bei der Aushändigung der Sendung festgestellt wird,
- der Empfänger oder, bei Rücksendung, der Absender bei Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht,
- der Empfänger oder, bei Rücksendung, der Absender der Post, ungeachtet des Empfangsscheines, innerhalb von 2 Tagen seit der Ablieferung erklärt, er habe einen Schaden festgestellt. Diesfalls hat er den Beweis zu erbringen, dass die Sendung vor der Auslieferung beraubt oder beschädigt worden ist.

4.4.7 Ausnahme von der Haftpflicht

Die Post haftet nicht

- bei höherer Gewalt,
- wenn sie über den Verbleib der Sendungen keinen Nachweis führen kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet wurden und die Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen werden kann,
- wenn der Schaden auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Absenders oder auf die Art des Sendungsinhaltes zurückzuführen ist,
- wenn die Sendung gemäss Ziffer 2.5 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden ist,
- wenn die Inhaltslimiten gemäss Ziffer 4.4.2 überschritten werden,
- wenn die Sendung frankaturungültige Briefmarken, numismatische Münzen und Banknoten, Gutscheine, Mobiltelefone, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. mobile Musikplayer, TV-Geräte usw.), Computer, Computerbestandteile oder Laptops enthält,
- wenn die Sendung aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Bestimmungslandes zurückbehalten oder beschlagnahmt wurde,
- wenn der Absender innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, kein Nachforschungsbegehren gestellt hat,
- wenn es sich um Sendungen für Kriegsgefangene oder Zivilinternierte handelt.

4.4.8 Zollentscheide

Die Post übernimmt beim Export keine Haftung für Zolldeklarationen oder Entscheide, welche die Zollbehörde bei der Prüfung der Sendungen trifft. Beim Import können Entscheide betreffend Postverzollung bis maximal 60 Tage nach dem Verzollungsdatum schriftlich beanstandet werden.

4.4.9 Haftung des Absenders

- Der Absender haftet für alle Schäden, die infolge der Versendung nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände oder der Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen verursacht werden.
- Der Absender haftet im gleichen Umfang wie die Post.
- Die Haftung des Absenders bleibt auch dann bestehen, wenn die Post eine solche Sendung annimmt.
- Der Absender haftet nicht, wenn ein grobes Verschulden der Post oder der Transportunternehmen vorliegt.
- Der Absender haftet für sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden staatlichen Abgaben.

4.4.10 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

- Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung innert 3 Monaten gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender verpflichtet, die Entschädigung zurückzuzahlen.
- Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.

5. Übrige Bestimmungen

5.1 Datenschutz

Ohne gegenteilige Mitteilung ist die Post berechtigt, den Namen des Kunden und dessen Adresse an Dritte weiterzugeben.

5.2 Beizug Dritter

Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

5.3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

5.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern. Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist für Klagen des Kunden das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, für Klagen der Post das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei zuständig. Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Kunden bestimmt sind. Für Kunden mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Bern als Beitreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

5.5 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

5.6 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst.

© Die Schweizerische Post, April 2011